



# GEMEINDE OBERMICHELBACH

LANDKREIS FÜRTH

80.2

Ortsrecht

Seite 1 von 3

**Erste Änderung der  
Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Obermichelbach über die gemeindlichen  
Bestattungseinrichtungen – Friedhofs- und Bestattungssatzung –  
vom 10.10.2023**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Obermichelbach folgende Satzung:

## § 1

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Obermichelbach über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen – Friedhofs- und Bestattungssatzung – vom 01.01.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

### § 9 Bestattungsgebühren

(1) Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr)	
a) für Reihen- und Familiengräber (einfachtief, 180 cm)	540,00 €
b) für Reihen- und Familiengräber (doppeltief, 260 cm)	690,00 €
c) Mehraufwand für das Öffnen und Schließen eines Erdgrabes (je Person und Stunde)	50,00 €
d) für Urnenbestattungen	100,00 €
e) für Urnennischen	90,00 €
(2) Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraumes	
a) Aufbahrung Sarg	120,00 €
b) Aufbahrung Urne	90,00 €
(3) Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle	
a) Trauerfeier in der Aussegnungshalle	220,00 €
b) Abschiednahme in der Aussegnungshalle	170,00 €
(4) Benutzung der Kühlkammer (unabhängig von der Einstelldauer)	50,00 €

(5) Verwaltungsgebühr für jede Beerdigung, Urnenbeisetzung und Ausgrabung	50,00 €
(6) Gebühr für die Bereitstellung des gemeindlichen Bestattungszubehörs (wie z.B. Sargwagen, Kranzwagen, Lautsprecheranlage) bei Bestattungen und Trauerfeiern	50,00 €
(7) Abdeckplatten für Urnennischen	110,00 €
(8) Gedenkstein für Baumbestattungen	200,00 €

3. § 10 erhält folgende Fassung:

#### § 10 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Ausgrabung einer Leiche einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes
  - a) vom ersten Tag nach der Beerdigung bis zum Ablauf der Ruhefrist
    - von Leichen eine Gebühr in Höhe von 150 Prozent der entsprechenden Gebühr gem. § 10 Nr. 1 b
  - b) von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist
    - einfachtiefe Grabstätte 1.020,00 €
    - doppeltiefe Grabstätte
    - 1.170,00 €
  
2. Wiederbeisetzung einer Leiche einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes
  - a) vom ersten Tag nach der Beerdigung bis zum Ablauf der Ruhefrist
    - von Leichen entsprechend der Bestattungsgebühr
      - einfachtiefe Grabstätte 540,00 €
      - doppeltiefe Grabstätte 690,00 €
  
3. Ausgrabung einer Urne aus einem Erdgrab
  - Ausgraben der Urne 130,00 €
  
4. Wiederbeisetzung der Urne entsprechend der Bestattungsgebühr
  - a) Bestattung in einem Erdgrab 100,00 €
  - b) Bestattung in einer Urnennische 90,00 €
  
5. für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen oder Gebeinen, die von oder nach auswärts eingeführt oder überführt werden, werden die Gebühren nach den Ziffern 1 bis 3 analog erhoben.
  
6. Gebühren für schriftliche Auskünfte 3,00 € bis 10,00 €
  
7. Gebühren für die Genehmigung von Grabdenkmälern. 2,5 % der Herstellungskosten mindestens jedoch 15,00 €
  
8. Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen 25,00 €
  
9. Gebühr für den Erwerb, die Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes 15,00 €

10. Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге	50,00 €
11. Erlaubnisgebühren (bei Bestattungen von außerhalb)	15,00 €
12. Aufsicht bei Ausgrabung pro angefangener Stunde	35,00 €
13. Sonstige Arbeiten und Auslagen nach tatsächlichem Aufwand.	

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Obermichelbach, 10.10.2023  
Gemeinde Obermichelbach



  
Zimmermann  
Erster Bürgermeister